

stud. jur.
Reinhard J. Görtz
XXX

2. Semester
Matr.-Nr.: XXX

**Übung im Strafrecht
für Anfänger**
bei Prof. Dr. D. Sternberg-Lieben
Ferienhausarbeit
Sommersemester 2001

Sachverhalt

In der Ehe zwischen M und F herrscht bereits seit einiger Zeit Krisenstimmung. Dann muss M auch noch erfahren, dass seine Frau F ihn ausgerechnet mit seinem langjährigen Arbeitskollegen A betrügt. Voller Wut und Enttäuschung über A beschließt M, diesen ordentlich zu verprügeln. Vorher will er sich jedoch Mut antrinken. Er weiß, dass er unter starkem Alkoholeinfluss dazu neigt, seine Mitmenschen wüst zu beschimpfen. Seiner Prügelpläne willen findet er sich aber - mögliche Verbalattacken „billigend“ in Kauf nehmend - damit ab und leert fast eine ganze Flasche Doppelkorn. Danach ist er völlig betrunken (schuldunfähig i.S.d. §20 StGB). Schwankend begibt er sich zur Wohnung des A. Im Hausflur begegnet ihm die Hauswirtsfrau H, die das Torkeln und die Alkoholfahne des M sofort bemerkt und mit angeekeltem Gesichtsausdruck die Nase rümpft. Daraufhin gerät M derart in Wut, dass er die H als „olle Treppenkröte“ beschimpft.

Danach klingelt M an der Wohnung des A. Er beginnt sofort auf die Person, die ihm öffnete, einzuprügeln. Dabei handelte es sich um den zufällig anwesenden Bruder des sonst allein lebenden A, den B, den er aufgrund seiner Trunkenheit und der Ähnlichkeit für A hielt.

Wie hat sich M strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk:

Das Problem, dass M den B mit A verwechselte, ist auf jeden Fall unter allen denkbaren strafrechtlichen Aspekten zu behandeln, ggf. auch hilfsgutachtlich!

Gliederung

Strafbarkeit des M

A. §185 Beleidigung gegenüber H S. 1-9

I. Tatbestandmäßigkeit	1	
1. Objektiv: Kundgabe einer Ehrverletzung		1 2.
Subjektiv: Vorsatz	1	
II. Rechtswidrigkeit	2	
1. §32 Notwehr		2
2. §193 Wahrnehmung berechtigter Interessen		2
III. Schuld	2	
1. Schuldunfähigkeit i.S.d. §20		2
2. actio libera in causa	3	
a) Unvereinbarkeitstheorie	3	
b) Ausnahmemodell		4
c) Tatbestandslösungen		5
aa) Ausdehnungsmodell	5	bb)
Unrechtsmodell	6	cc)
Vorverlegungstheorie	7	
A'. Neuansetzen der Prüfung		8
I. Tatbestandmäßigkeit		8
1. Objektiv: Ursächlichkeit	8	
2. Subjektiv: Doppelvorsatz	9	
II. Rechtswidrigkeit		9
III. Schuld		9
IV. Ergebnis		9

B. §§223I, 224I Nr.3,5 Gefährliche Körperverletzung an B

S. 9-14

I. Tatbestandmäßigkeit	10	
1. Objektiv: Misshandlung o. Körperschädigung		10
2. Objektiv: Hinterlistiger Überfall		10
3. Objektiv: das Leben gefährdende Behandlung		11
4. Subjektiv: Vorsatz bei error in persona		11

II. Rechtswidrigkeit	12
III. Schuld	12
1. Schuldunfähigkeit i.S.d. §20	12
2. actio libera in causa	12
a) Lösungsweg error in persona	12
b) Lösungsweg §323a	13
c) Lösungsweg aberratio ictus	13
IV. Ergebnis	14
C. §§223 I, 22 Versuchte Körperverletzung an A	S.14-15
<hr/>	
I. Vorprüfung	14
1. Unvollendung des Delikts	14
2. Versuchsstrafbarkeit	14
II. Tatbestandsmäßigkeit	14
1. Subjektiv: Tatentschluss	14
2. Objektiv: Unmittelbares Ansetzen	15
III. Rechtswidrigkeit	15
IV. Schuld	15
V. Ergebnis	15
D. §229 Fahrlässige Körperverletzung an B	S.15-17
<hr/>	
I. Tatbestandsmäßigkeit	16
1. Erfolgseintritt und -verursachung	16
2. Sorgfaltsverstoß bei Vorhersehbarkeit	16
II. Ergebnis	17
E. §123 I Hausfriedensbruch gegenüber A	S.17-20
<hr/>	
I. Tatbestandsmäßigkeit	17
1. Objektiv: Eindringen in Wohnung	17
2. Subjektiv: Vorsatz	18
II. Rechtswidrigkeit	18
III. Schuld	19
1. Schuldunfähigkeit i.S.d. §20	19

2. actio libera in causa	19
E'. Neuansetzen der Prüfung	19
I. Tatbestandsmäßigkeit	19
1. Objektiv: Ursächlichkeit	19
2. Subjektiv: Doppelvorsatz	19
II. Rechtswidrigkeit	20
III. Schuld	20
IV. Ergebnis	20
<u>F. §323a Vollrausch</u>	<u>S.20-22</u>
I. Tatbestandsmäßigkeit	20
1. Objektiv: Berauschung durch Alkohol	20
2. Subjektiv: Vorsatz	21
II. Rechtswidrigkeit	21
III. Schuld	21
IV. Objektive Bedingung der Strafbarkeit	22
V. Ergebnis	22
<u>Ergebnis und Konkurrenzen</u>	<u>S.23</u>

Literaturverzeichnis

- *Amelung, K./Schall, H.;
Zum Einsatz von Polizeispitzeln: Hausfriedensbruch und
Notstandsrechtfertigung, Wohnungsgrundrecht und
Durchsuchungsbefugnis; JuS 1975 S.565
- *Baumann, J./Weber, U./Mitsch, W.;
Strafrecht, Allgemeiner Teil; Lehrbuch; Bielefeld 1995
(zit.: B/W/M)
- *Cramer, P.;
Der Vollrauschtatbestand als abstraktes
Gefährdungsdelikt; Tübingen 1962
- *Eser, A./Burkhardt, B.;
Strafrecht I: Schwerpunkt Allgemeine
Verbrechenselemente; 4. Aufl.; Frankfurt a.M. 1992 *Gropp,
W.;
Strafrecht, Allgemeiner Teil; 2. Aufl.; Berlin -
Heidelberg - New York 2001
- *Haft, F.;
Strafrecht, Allgemeiner Teil; 8. Aufl.; München 1998
- *Hecker, B.;
Strafrecht: Ein folgenschwerer Denkkzettel; JuS 1991
Lernbogen 85
- *Hettinger, M.;
Die „actio libera in causa“: Strafbarkeit wegen
Begehungstat trotz Schuldunfähigkeit?, Eine historisch-
dogmatische Untersuchung; Berlin 1988
- *Hillenkamp, T.;
32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil; 9.
Aufl.; Neuwied - Kriftel 1999
- *Hirsch, H.J.;
Zur actio libera in causa; Festschrift für H. Nishihara;
Baden-Baden 1998
- *Hruschka, J.; Strafrecht nach logisch-analytischer
Methode, Systematisch entwickelte Fälle mit Lösungen zum
Allgemeinen Teil; 2. Aufl.; Berlin - New York 1988
- *Jakobs, G.;
Strafrecht, Allgemeiner Teil; 2. Aufl.; Berlin - New
York 1993
- *Jescheck, H.H/Weigend T.;
Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil; 5.Aufl.;
Berlin 1996
- *Krey, V.;
Strafrecht, Besonderer Teil; Band 1; 11. Aufl.;
Stuttgart - Berlin - Köln 1998
- *Kühl, K.;

- Strafrecht, Allgemeiner Teil; Aufl.; München 1994
- *Maurach, R./Zipf, H.;
Strafrecht, Allgemeiner Teil; Teilband 1; 7. Aufl.;
Heidelberg 1987
- *Mutzbauer, N.;
Actio libera in causa; JA 1997 S.97
- *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch;
Band 2 Besonderer Teil; Loseblatt, 7. Lieferung 2000
(zit.: NK-Bearbeiter)
- *Otto, H.;
Actio libera in causa; Jura 1986 S.426
- *Otto, H.;
Grundkurs Strafrecht; Die einzelnen Delikte; 5. Aufl.;
Berlin 1998
- *Rönnau, T.;
Dogmatisch-konstruktive Lösungsmodelle zur actio libera
in causa; JA 1997 S.707
- *Roxin, C.;
Bemerkungen zur actio libera in causa; Festschrift für
K. Lackner; Berlin - New York 1987
- *Roxin, C.;
Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1; 2. Aufl.; München
1994
- *Salger, H./Mutzbauer, N.; Die actio libera in
causa - eine Rechtswidrige
Rechtsfigur; NStZ 1993 S.561
- *Schönke/Schröder;
Strafgesetzbuch, Kommentar; 26. Aufl.; München 2000
(zit.: Sch/Sch-Bearbeiter)
- *Spendel, G.;
Actio libera in causa und kein Ende; Festschrift für
H.J. Hirsch; Berlin - New York 1999
- *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch,
Allgemeiner Teil, Band 1 (§§1 - 37); 6. Aufl.; Neuwied,
Kriftel, Berlin 2000 (zit.: SK-Bearbeiter)
- *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch,
Besonderer Teil, Band 1 (§§80 - 222); 4. Aufl.;
Frankfurt a.M. 2000 (zit.: SK-Bearbeiter)
- *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch,
Besonderer Teil, Band 1 (§§223 - 358); 4. Aufl.;
Frankfurt a.M. 2000 (zit.: SK-Bearbeiter)
- *Tröndle, H./Fischer T.;
Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 50 Aufl.; München 2000
- *Wessels, J./Beulke, W.;
Strafrecht, Allgemeiner Teil; 30. Aufl.; Heidelberg 2000

Gutachten

Strafbarkeit des M

A. §185 StGB¹ Beleidigung gegenüber H

Durch die Bezeichnung der H als „olle Treppenkröte“ könnte sich M gemäß §185 wegen Beleidigung strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv: Kundgabe einer Ehrverletzung

Der objektive Tatbestand setzt die Kundgabe einer Missachtung oder Nichtachtung als Angriff auf die Ehre voraus.² Dies ist in der Form der Äußerung eines ehrverletzenden Werturteils oder in dem Aufstellen einer ehrverletzenden Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen oder der Äußerung eines ehrverletzenden Werturteils gegenüber einem Dritten möglich.³ Im Hinblick auf den objektiven Sinngehalt beschimpft M mit der eingangs genannten Bezeichnung die H auf eine missachtende Weise. Es liegt somit ein den Beleidigungstatbestand erfüllendes ehrverletzendes Werturteil gegenüber dem Betroffenen vor.

2. Subjektiv: Vorsatz

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz (Wissen und Wollen) bezüglich des ehrenrührenden Sinngehaltes der Äußerung und der Wahrnehmung durch den anderen.⁴ M handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

M müsste weiterhin rechtswidrig gehandelt haben.

1. §32 Notwehr

In Betracht käme jedoch eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß §32. Dazu bedarf es nach §32 Abs.2 einer Notwehrlage,

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

² Tröndle/Fischer §185 Rn4

³ Otto §32 Rn3

⁴ Otto §32 Rn13

die durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut hervorgerufen wurde. Die Mimik und das Naserümpfen der H müssten somit einen rechtswidrigen Angriff darstellen.

Das Verhalten der H unabhängig davon, ob sie dies beabsichtigte, könnte den M in seiner Ehre angegriffen haben. Jedoch ist die Reaktion der H nicht rechtswidrig und stellt daher keinen notwehrgebotenen Angriff dar. Ohnehin hat M durch sein Verhalten eine derartige Reaktion provoziert. §32 scheidet somit als Rechtfertigungsgrund aus.

2. §193 Wahrnehmung berechtigter Interessen Unter Umständen könnte aber eine Berufung auf §193 M rechtfertigen. Dazu müsste er laut §193 die Ehrverletzung geäußert haben, um Rechte auszuführen oder zu verteidigen bzw. berechnigte Interessen wahrzunehmen.

Indem M die H aus Wut beschimpft, handelt er nicht mit einem schutzwürdigen Interesse und kann sich deshalb nicht auf §193 berufen.

M handelte somit rechtswidrig.

III. Schuld

M müsste darüber hinaus schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldunfähigkeit i.S.d. §20

Im Zeitpunkt der unmittelbaren Tatbestandsverwirklichung ist M wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung aufgrund starken Alkoholgenusses schuldunfähig i.S.d. §20.

2. actio libera in causa

Da er aber die Schuldunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat und schon zu diesem Zeitpunkt eine innere Beziehung zu der im Defekt begangenen Beleidigung hatte, weist dieser Fall die Merkmale einer vorsätzlichen actio libera in causa⁵⁻

Konstellation auf: im noch schuldfähigem Zustand vorliegender Doppelvorsatz⁶, d.h. Vorsatz hinsichtlich Defektherbeiführung und Defekttat, wobei diese zumindest der Art nach bestimmt sein muss⁷.

Zumal sich jedoch eine Bestrafung aus dem im Zustand der Schuldunfähigkeit verwirklichten Tatbestand nach den Regeln der „alic“ wegen der fehlenden Koinzidenz zwischen unmittelbarer Tatbestandsverwirklichung und Schuldfähigkeit als ein Problem des §20 und des Schuldprinzips darstellt, herrscht über die Begründung der „alic“ Streit. Es können drei Ansätze unterschieden werden: Unvereinbarkeitstheorie, Ausnahmemodell und Tatbestandslösungen.⁸

a) Unvereinbarkeitstheorie

Die Vertreter der Unvereinbarkeitstheorie lehnen eine Bestrafung nach den Regeln der „alic“ wegen der Unvereinbarkeit mit dem Wortlaut des §20 „bei Begehung der Tat“ und dem Schuldprinzip ab. Der Ausspruch Mutzbauers „Strafwürdigkeit schafft noch keine Strafbarkeit“⁹ ist bezeichnend für die Haltung aller „alic“-Gegner.

Nach deren Ansicht greift im Rahmen des geltenden Rechts –vor allem im Hinblick auf Artikel 103 II GG– nur eine Bestrafung nach §323a.¹⁰

Der subjektiven Beziehung des Täters zur Defekttat wird jedoch bei einer Bestrafung nach §323a, der unter Umständen eine obligatorische Strafmilderung vorsieht, nicht gerecht.¹¹ Indem eine derartige Strafbarkeitslücke die Möglichkeit eines

⁵

Im Folgendem „alic“. ⁶

SK-Rudolphi §20 Rn30; Kühl §11 Rn19; Jakobs AT 17.Abschn Rn66; Roxin AT §20 Rn68; Sch/Sch-Lenckner §20 Rn36 ⁷

BGH StV 93,356; Maurach/Zipf AT1 §36 Rn61; Salger/Mutzbauer NSTZ 93,562 (561) ⁸

Hillenkamp AT S.101ff (100) ⁹

Mutzbauer JA 97,100 (97) ¹⁰

Hettinger „Die alic“ S.449; Rönau JA 97,716 (707) ¹¹

Hruschka AT S.300 (291)

Rechtsmissbrauchs eröffnet, widerstrebt diese Lösung dem Rechtsgefühl.¹²

Wegen diesem unbefriedigenden Ergebnis ist die Unvereinbarkeitstheorie zu verwerfen.

b) Ausnahmemodell

Die Möglichkeit eines Rechtsmissbrauchs wollen die Vertreter des Ausnahmemodells durch eine teleologische Reduktion des §20 verhindern. Demnach soll dem Täter die Berufung auf §20 verwehrt bleiben, wenn sich dieser bewusst seiner Schuldfähigkeit beraubt, um straflos geplante Taten zu begehen.¹³ Der lediglich funktionale Bezug zwischen Tat und Schuld widerspricht dabei dem Schuldprinzip, es wird somit eine wirkliche, nach Hruschka auch denkbare, Ausnahme vom Koinzidenzprinzip gemacht.¹⁴ Das Zugrundelegen einer Ausnahme sei sowohl in Rechtsprechung und Lehre gewohnheitsrechtlich als auch vom nachkonstitutionellen Gesetzgeber richterrechtlich anerkannt.¹⁵

Paeffgen erkennt aber in §20 keinen Anhaltspunkt für eine derartige Reduktion und zudem bestehe der Einwand, dass keine einheitliche gewohnheitsrechtliche Annahme – es fehle *communis opinio* – durch die Rechtsprechung vorliege und strafbegründendes Gewohnheitsrecht bzw. eine Analogie zuungunsten des Täters wegen Verstoß gegen Artikel 103 II GG, der auch im Allgemeinen Teil des StGBs gilt, unzulässig sei.¹⁶ Es sei ohnehin Aufgabe des Gesetzgebers jenseits der Auslegung Gesetze zu korrigieren und etwaige Lücken zu schließen und solange, so Rönnau, der Gesetzgeber die Akzeptanz der richterrechtlichen Ausnahme nicht im Gesetz zum Ausdruck bringt, gelte weiterhin eindeutiger Wortlaut des §20.¹⁷

¹² Kühl §11 Rn8; Otto Jura 86,431 (426) ¹³
Sch/Sch-Lenckner §20 Rn35

¹⁴ Hruschka AT S.46 (37); Roxin AT §20 Rn56f. ¹⁵
Jescheck/Weigend AT S.446

¹⁶ NK-Paeffgen Rn24ff vor §323a; Roxin AT §20 Rn57 ¹⁷
Rönnau JA 97,713 (707)

Aufgrund dieser schwerwiegenden Bedenken, vor allem aufgrund des Verstoßes gegen Art. 103 II GG, ist auch dieser Ansatz zu verwerfen.

c) Tatbestandslösungen

Ein weiterer Ansatz besteht in den Tatbestandslösungen, die die „alic“ nicht in der Schuldebene, sondern bereits in der Tatbestandsebene zu begründen versuchen.

Innerhalb dieses Begründungsansatzes können Ausdehnungsmodell, Unrechtsmodell und Vorverlegungstheorie unterschieden werden.

aa) Ausdehnungsmodell

Dem Ausdehnungsmodell⁵ zufolge ist „bei Begehung der Tat“ in §20 ausdehnend zu interpretieren, so dass auch schuldrelevantes Vorverhalten erfasst wird. Das Betrinken ist als Vorbereitungshandlung zwar keine Tatbestandshandlung, kommt es aber zum Versuch im schuldunfähigem Zustand, gewinne auch diese Schuldrelevanz. Da Schuldwertungen kaum auf den Tatzeitpunkt begrenzt sind und da Versuchsbeginn Anfang der Defekttat ist, sei die ausdehnende Interpretation verfassungsrechtlich zulässig und mit den Versuchsregeln vereinbar. Weil „Tat“ in §20 etwas umfassenderes bedeuten kann, stehe §22 nicht entgegen und indem durchgängig vorhandener Vorsatz Tatvorbereitung und Durchführung zu einer Bewertungseinheit verklammert, gelte gleiches für §16. Rechtssicherheit und Bestimmtheit ständen auch nicht entgegen, denn Grenzen des Unrechtstatbestands bestimmen eindeutig, was dem Täter zur Schuld zugerechnet werden könne. Auch diesem Modell stehen einige Argumente entgegen: Da Vorbereitungshandlung neutral bleibt, Tatbegriff -Widerspruch zum Tatbegriff in §16/17- nicht ausgeweitet werden darf und Schuld aufgrund eines bloßen Bezugs nicht vorgezogen werden kann, sei die ex post-Betrachtung unzulässig.⁶ Zudem schränkt die ausdehnende Interpretation die Anwendbarkeit von §20 zu

⁵ Zum Ganzen: Hillenkamp AT S.105ff (100)

⁶ Gropp AT S.255; Salger/Mutzbauer NSTZ 93,564 (561)

stark ein und strafbegründende Schuld ohne gegebenes Tatunrecht steht im Widerspruch zum Schuldprinzip und zu Artikel 103 II GG.²⁰

Wie schon beim Ausnahmemodell macht der Verstoß gegen das GG auch dieses Modell unrealisierbar.

bb) Unrechtsmodell

Eine andere Argumentation weist das Unrechtsmodell²¹ auf, demnach die vorsätzliche Herbeiführung der Schuldunfähigkeit in materiale Unrechtsbetrachtung einbezogen wird.

Vorfeldhandlungen werden dann vom Unrechtsbereich des Tatbestands erfasst, wenn sie bereits den Achtungsanspruch des Rechtsguts verletzen. Diese Erfassung sei unabhängig von der Festlegung des Versuchsbeginns, weil auch davor liegendes Verhalten Unrecht sein kann. Das Betrinken ist somit Gegenstand der Schuldbeziehung, was dem Schuldprinzip nicht entgegensteht.

Da aber Unrecht nur im Rahmen eines Tatbestandes berücksichtigungswert ist, ist Betrinken zwar rechtsgutverletzend, aber nicht strafwürdig.²²

Aus diesem Grund bricht das Unrechtsmodell in sich zusammen und ist abzulehnen.

cc) Vorverlegungstheorie

Der Vorverlegungstheorie zufolge ist eine Lösung mit im Gesetz verankerten Rechtsfiguren möglich.²³ Zumal Schuldfähigkeit nicht in der ganzen mehraktigen Begehungsphase vorliegen muss, ist nicht Defekttat (actio subsequens), sondern actio praecedens strafrechtlich relevant. Der Täter hatte im schuldfähigem Zustand eine entscheidende Ursache für späteres Tun gesetzt und innere Beziehung zu diesem hergestellt (actio praecedens).²⁴ Die Haftungsstruktur entspricht dabei der mittelbaren Täterschaft, indem sich der Täter selbst als Werkzeug benutzt.²⁵ Das Betrinken stellt somit schon einen

²⁰

Hirsch Nishihara-FS S.91,94 (88) 21

Zum Ganzen: Hillenkamp AT S.104f. (100) ²²
NK-Paeffgen Rn11 vor §323a; Otto Jura 86,429 (426) ²³
Spendel Hirsch-FS S.390 (379) ²⁴
B/W/M §19 Rn31-52; Haft AT §4d ²⁵
SK-Rudolphi §22 Rn21; Roxin Lackner-FS S.314f. (307)

Versuch dar, der bei Eintritt in die Schuldunfähigkeit beendet ist.²⁶ Indem nur scheinbar eine Ausnahme vom Koinzidenzprinzip gemacht wird, steht der Wortlaut des §20 nicht entgegen.²⁷ Dem wird von den Anfechtern der Vorverlegungstheorie entgegengehalten, dass Betrinken generell nie Begehen der Tat oder unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung, sondern nur Vorbereitungshandlung sei.²⁸ Die mittelbare Täterschaft passe nicht auf „alic“: Täter kann nie ein anderer im Sinne von §25 I 2.Alt. sein, Täter gibt Geschehen nie aus der Hand, Versuchsbeginn wird unzulässig vorverlegt, es entstehen Folgeprobleme beim Rücktritt und eigenhändige Delikte bzw. Delikte mit besonderem Handlungsunwert bei denen der Täter noch final tätig wird sind auf diese Weise nicht begehbar.²⁹

Diese Einwände seien jedoch recht schwach: eigenhändige Delikte schließen nur Täterschaft durch Dritte aus, bei der „alic“ geht es aber um Handlung des Täters selbst; problematische Unrechtsvorverlegung und Versuchsfrage werden ja gerade durch berechnete Parallele zur mittelbaren Täterschaft gelöst.³⁰

Somit zeigt sich, dass die Vorverlegungstheorie einen akzeptablen Lösungsansatz zur Begründung der „alic“ vorsieht. Wegen der strafrechtlichen Relevanz der actio praecedens gemäß der Vorverlegungstheorie ist die Prüfung hier jedoch zunächst abubrechen und unter Anwendung der „alic“-Grundsätze neu anzusetzen.

A'. Neuansetzen der Prüfung

Bereits durch das Betrinken könnte sich M gemäß §185 wegen Beleidigung strafbar gemacht haben.

26

Jakobs AT 17.Abschn Rn68

27

NK-Paeffgen Rn5 vor §323a

28

SK-Rudolphi §20 Rn28a; Otto Jura 86,428 (426) 29

NK-Paeffgen Rn7ff vor §323a; Rönnau JA 97,710f. (707); Salger/Mutzbauer
NSTZ 93,565 (561) 30

Hirsch Nishihara-FS S.96ff (88)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv: Ursächlichkeit

Voraussetzung auf der Tatbestandsebene ist zunächst, dass das Betrinken für die Defekttat kausal war.

M betrank sich bis zur Schuldunfähigkeit und hat bereits durch diese Handlung eine entscheidende Ursache für die im Defekt begangene Beleidigung (siehe A.I.) gesetzt. Ohne die enthemmende Wirkung des Alkohols hätte M seine Prügelpläne nicht verwirklichen wollen und wäre folglich nicht auf dem Weg zur Wohnung des A der H begegnet.

2. Subjektiv: Doppelvorsatz

Weiterhin muss Vorsatz hinsichtlich Defektherbeiführung und Defekttat vorliegen.

M betrinkt sich vorsätzlich, um sich Mut anzutrinken. Zur Defekttat bestand schon beim Betrinken eine innere Verbindung in Form des Eventualvorsatzes, da M trotz Kenntnis der Neigung zu Verbalattacken im Rauschzustand etwaige Beschimpfungen in Kauf nimmt. Somit ist der Tatbestand erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

M handelte rechtswidrig (siehe A.II.).

III. Schuld

Zudem muss M schuldhaft gehandelt haben. Während des Betrinkens war M noch schulfähig und konnte das Unrecht seines Handelns einsehen, er handelte somit auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

M hat sich bereits durch das Betrinken gemäß §185 wegen Beleidigung strafbar gemacht.

§185 ist Antragsdelikt gemäß §194 I 1.

B. §§223 I, 224 I Nr.3,5 Gefährliche Körperverletzung an B

Durch das Einprügeln auf den B könnte sich M gemäß §§223 I, 224 I Nr.3,5 wegen Gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv: Misshandlung o. Körperschädigung

Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des §223 I genügt jede körperliche Misshandlung (1.Alternative) oder Gesundheitsschädigung (2.Alternative). Eine körperliche Misshandlung ist jede unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die Unversehrtheit des Körpers nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, eine Gesundheitsschädigung, die einen Krankheitszustand hervorruft oder steigert.⁷

M prügelt auf den B ein. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung seines Wohlbefindens und seiner körperlichen Unversehrtheit ist zu rechnen. Es ist auch anzunehmen, dass dem B durch das Einprügeln einen Krankheitszustand hervorrufende Verletzungen beigebracht worden sind. M hat den B somit sowohl körperlich misshandelt als auch in der Gesundheit geschädigt. Der tatbestandliche Erfolg einer Körperverletzung ist also eingetreten.

2. Objektiv: Hinterlistiger Überfall

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer Gefährlichen

⁷ Tröndle/Fischer §223 Rn3ff

Körperverletzung gemäß §224 I Nr.3,5 müsste das sofortige Einprügeln auf den B einen hinterlistigen Überfall und eine das Leben gefährdende Behandlung darstellen. Ein Überfall liegt vor bei einem unvorhergesehenen Angriff, auf den sich der Angegriffene nicht rechtzeitig vorbereiten kann.⁸

M prügelt ohne Zögern auf die ihm öffnende Person ein, ein Überfall war also vorgesehen. Fraglich ist jedoch, ob dieser Angriff als hinterlistig eingestuft werden kann. Hinterlist setzt eine planmäßige, auf die Verdeckung der wahren Absichten gerichtete Vorgehensweise des Täters, die dem Angegriffenen die Abwehr erschweren soll, voraus. Bloße Ausnutzung des Überraschungsmomentes reicht dabei nicht.⁹

M nutzt den Überraschungseffekt durch das sofortige Einprügeln aus, tritt dem B aber erkennbar feindselig gegenüber. Ein hinterlistiger Überfall sollte also nicht ausgeführt werden.

3. Objektiv: Das Leben gefährdende Behandlung Eine das Leben gefährdende Behandlung liegt bei jeder konkreten Lebensgefahr vor, auch wenn diese nur von kurzer Dauer ist. Dabei braucht aber nur die Behandlung lebensgefährlich zu sein, nicht auch der Verletzungserfolg.¹⁰ Das Einprügeln stellt keine konkrete Gefahr für das Leben des B und damit keine lebensgefährdende Behandlung dar. Der objektive Tatbestand einer Gefährlichen Körperverletzung i.S.d. §224 I Nr.3,5 ist somit nicht erfüllt. Es bleibt daher nur die Prüfung einer Strafbarkeit aus dem Körperverletzungs-Grunddelikt gemäß §223 I.

4. Subjektiv: Vorsatz bei error in persona Auf der subjektiven Seite ist Voraussetzung, dass M vorsätzlich gehandelt hat.

⁸ RGSt 65,66 (65)

⁹ BGH GA 68,370

¹⁰ Sch/Sch-Stree §223a Rn12

M wollte zwar der Person, die ihm öffnete, durch das Verprügeln erhebliche Schäden zufügen. Jedoch unterliegt M einem error in objecto vel persona (Irrtum über das Handlungsobjekt), da er nicht B, sondern A verprügeln wollte. Die Verwechslung des B mit A stellt jedoch wegen der Gleichwertigkeit der Objekte (Mensch-Mensch) lediglich einen unbeachtlichen Motivirrtum dar.¹¹ Dieser lässt den Körperverletzungsvorsatz unberührt, weil Bezugspunkt des Vorsatzes nach §16 I 1 nur die äußeren Tatumstände, nicht aber die zur Tat drängenden Motive sind. M handelte somit vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

M muss darüber hinaus rechtswidrig gehandelt haben. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Er handelte also rechtswidrig.

III. Schuld

Weiterhin muss M schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldunfähigkeit i.S.d. §20

Beim Verprügeln des B ist M schuldunfähig i.S.d. §20.

2. actio libera in causa

Auch hier könnten die Voraussetzungen einer „alic“Konstellation erfüllt sein. Die Verwechslung des B mit A erhält dabei erneut Relevanz bei der Problematik, ob eine Anwendung der „alic“-Regeln in Betracht kommt. Es sind drei Lösungswege denkbar.¹²

a) Lösungsweg error in persona

Zum einen könnte die „alic“ angewandt werden, sofern man die Personenverwechslung im Sinne des error in persona für unbeachtlich hält. Dies wird damit begründet, dass die im Defektzustand verübte Tat in allen rechtlich relevanten

¹¹ BGH St 11,270 (268); Wessels/Beulke AT Rn249

¹² Hecker JuS 91,L86f. (85)

Merkmale mit der im defektfreien Zustand geplanten Tat übereinstimmt.¹³ Der erforderliche Doppelvorsatz ist demnach gegeben. Folgt man diesem Lösungsweg wäre im Sinne der Vorverlegungstheorie die Defektherbeiführung in einer neu angesetzten Prüfung in den Unrechtstatbestand mit einzubeziehen und M gemäß §223 I wegen Körperverletzung an B zu bestrafen.

Zum anderen ist die „alic“ jedoch abzulehnen, insofern die Personenverwechslung ein wesentliches Abweichen vom ursprünglichen Tätervorsatz darstellt.¹⁴ Aus dieser Ablehnung und damit aus der Verneinung einer Strafbarkeit gemäß §223 I resultieren zwei weitere Lösungswege.

b) Lösungsweg §323a

Schließt man im Herbeiführen der Schuldunfähigkeit einen Versuchsbeginn aus, bleibt nur eine Strafbarkeit gemäß §323a.¹⁵

c) Lösungsweg aberratio ictus

Sieht man jedoch im Betrinken bereits einen Versuchsbeginn, sind die Grundsätze der aberratio ictus heranzuziehen, wonach hinsichtlich des im defektfreien Zustand angepeilten A eine Versuchs- und hinsichtlich des tatsächlich getroffenen B durch den Vorsatzausschluss eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zu prüfen ist.¹⁶ Da bei der Fahrlässigkeitsprüfung der Sorgfaltspflichtverstoß weit vor dem Erfolgseintritt liegen kann, ist nicht auf die seit BGH St 42,235 vermeintlich überflüssige Konstruktion der fahrlässigen „alic“ einzugehen, sondern der normale Prüfungsaufbau eines Fahrlässigkeitsdelikts zugrunde zu legen.¹⁷

Dieser letztgenannte Lösungsweg ist vorzuziehen: dem M kam es gerade darauf an den A zu verprügeln und nicht den B. Die den Schuldvorwurf tragende Verbindung zwischen Tatplan und

¹³ BGH St 21,381 (384); (grds. auch) Eser/Burkhardt StR I S.205

¹⁴ Maurach/Zipf AT I §36 Rn59; Sch/Sch-Leckner §20 Rn37

¹⁵ Sch/Sch-Eser §22 Rn56; Wessels/Beulke AT Rn419

¹⁶ SK-Rudolphi §20 Rn31; Roxin AT §20 Rn58

¹⁷ Hirsch Nishihara-FS S.96 (88); Rönnau JA 97,716 (707)

Tatgestaltung ist somit beseitigt. Zudem hat M bereits beim Eintritt der Schuldunfähigkeit durch das Betrinken eine entscheidende Ursache für eine Körperverletzung des A gesetzt, jedoch tritt der tatbestandsmäßige Erfolg an einer anderen Person ein. Die Parallele zum Fehlgehen des Schlages ist deshalb berechtigt.

Aufgrund einer Ablehnung der „alic“ handelte M ohne Schuld.

IV. Ergebnis

M hat sich durch das Einprügeln auf B keiner Körperverletzung gemäß §223 I strafbar gemacht.

C. §§223 I, 22 Versuchte Körperverletzung an A

M könnte bereits durch das Betrinken eine Versuchte Körperverletzung gemäß §§223, 22 gegenüber A begangen haben.

I. Vorprüfung

1. Unvollendung des Delikts

Das Delikt müsste zunächst unvollendet sein. A wird nicht von M angegriffen und somit nicht Opfer irgendwelcher Verletzungen oder Gesundheitsschäden. Der objektive Unrechtstatbestand des §223 I ist damit nicht erfüllt.

2. Versuchsstrafbarkeit

Weiterhin müsste Versuchsstrafbarkeit gegeben sein. §223 II bestimmt ausdrücklich die Strafbarkeit des Versuchs.

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiv: Tatentschluss

Subjektiv muss der Täter zunächst zur Tat entschlossen gewesen sein.

M wollte den A ordentlich verprügeln, i.S. von §22 lag somit ein Tatentschluss vor.

2. Objektiv: unmittelbares Ansetzen

Objektiv muss der Täter darüber hinaus unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben.

Auf der Grundlage dieser Täterplanung ist das Mut-Antrinken durch den Eintritt der Schuldunfähigkeit bereits Bestandteil der eigentlichen Tathandlung. Die Parallele zur mittelbaren Täterschaft, die bereits einen vollendeten Versuch bei Eintritt der Schuldunfähigkeit annimmt, kann hier erneut gezogen werden. Die Grenze zur unmittelbaren Tatbestandsverwirklichung hat M daher überschritten. Der Tatbestand ist also erfüllt.

III. Rechtswidrigkeit

Ferner muss M rechtswidrig gehandelt haben.

Rechtfertigungsgründe stehen dem M nicht zur Seite. Er handelte folglich rechtswidrig.

IV. Schuld

Außerdem muss M auch schuldhaft gehandelt haben. Beim Betrinken war M noch nicht schuldunfähig i.S.d. §20, daher handelte er schuldhaft.

V. Ergebnis

M hat durch das Betrinken eine Versuchte Körperverletzung gegenüber A gemäß §§223I, 22 begangen.

§223 I ist Antragsdelikt gemäß §230 I 1.

D. §229 Fahrlässige Körperverletzung an B

Durch das Betrinken könnte sich M gemäß §229 einer Fahrlässigen Körperverletzung gegenüber B strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Erfolgseintritt und -verursachung

Zunächst müsste der Erfolg eingetreten und verursacht worden sein.

Der von §229 geforderte Erfolg einer Körperverletzung i.S.d. §223 I ist eingetreten (siehe B.I.). Das Betrinken kann zudem nicht hinweggedacht werden, ohne dass die konkrete Körperverletzung an B entfielen. Ohne die Alkoholisierung hätte M nicht den Mut gehabt, seine Prügelpläne gegen A in die Tat umzusetzen und es so nie zu einer Verwechslung des A mit dem B und damit nicht zu einer Körperverletzung des B gekommen wäre. Das Handeln des M war damit auch ursächlich im Sinne der *conditio sine qua non*.

2. Sorgfaltsverstoß bei Vorhersehbarkeit

Weiterhin muss M objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben, und dabei muss der Erfolg objektiv vorhersehbar gewesen sein. Die objektive Sorgfaltspflicht verletzt, wer die im konkreten Fall erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er den Umständen nach verpflichtet ist.¹⁸

M betrinkt sich bis zur Schuldunfähigkeit und bedenkt dabei nicht, dass er aufgrund seiner Trunkenheit andere Personen gefährden könnte. Jedoch ist jeder gewissenhafte Mensch bei einem übermäßigen Betrinken dazu verpflichtet, die Folgen eines Rausches zu bedenken und sich demnach zu verhalten. M handelte somit objektiv sorgfaltswidrig.

Objektive Voraussehbarkeit liegt vor, wenn ein umsichtig handelnder Mensch aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung unter den gegebenen Umständen mit dem wesentlichen Kausalverlauf und dem eingetretenen Erfolg rechnen konnte.¹⁹

Fraglich ist, ob die Gefährdung des B voraussehbar war. A lebt gewöhnlich allein, sein Bruder B war nur zufällig anwesend und

¹⁸ Wessels/Beulke AT Rn667

¹⁹ Wessels/Beulke AT Rn667a

öffnete zum Tatzeitpunkt die Wohnungstür. Dies hätte selbst ein umsichtig handelnder Mensch nicht voraussehen können. Infolge dessen ist die objektive Vorhersehbarkeit nicht gegeben und daher ist der Tatbestand nicht erfüllt.

II. Ergebnis

M hat sich durch das Betrinken keiner Fahrlässigen Körperverletzung gegenüber B strafbar gemacht.

E. §123 I Hausfriedensbruch gegenüber A

Durch das Betreten des Hausflurs könnte M gemäß §123 I einen Hausfriedensbruch gegenüber A begangen haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv: Eindringen in Wohnung

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes laut §123 I 1. Alt. reicht aus, in die Wohnung eines anderen einzudringen. Zur Wohnung, Räumlichkeiten zur ständigen Nutzung, gehören auch Nebenräume wie Treppen, Hausflur, Waschküche und Keller.²⁰

Eindringen bedeutet nach h.M.²¹ Betreten gegen oder - einer Mindermeinung²² zufolge - Betreten ohne den ausdrücklichen oder den Umständen nach mutmaßlichen Willen des Berechtigten.

Berechtigter ist der Inhaber des Hausrechts, bei vermieteten Wohnungen ist dies der Mieter.²³

Somit ist auf den Willen des A abzustellen. Aufgrund fehlender ausdrücklicher Erklärungen an M seitens des A bezüglich einer Erlaubnis oder eines Verbotes zum Betreten kann nur der mutmaßliche Wille des A entgegenstehen. A wäre nicht damit

²⁰ Tröndle/Fischer §123 Rn3; Krey BT I Rn432

²¹ RGSt 12,134 (132); Sch/Sch-Leckner §123 Rn11,14; Tröndle/Fischer §123 Rn10;

²² Amelung/Schall JuS 75,565ff; SK-Rudolphi §123 Rn13

²³ Krey BT I Rn439

einverstanden gewesen, dass der M zur Verfolgung eines unerwünschten und sogar widerrechtlichen Zwecks – die Begehung einer Körperverletzung – die geschützten Räumlichkeiten betritt. Das Betreten des Hausflurs steht also dem mutmaßlichen Willen des A entgegen. Das Merkmal des Eindringens ist auch nach der (strengeren) herrschenden Meinung erfüllt, so dass eine Auseinandersetzung mit dem oben erwähnten Meinungsstand nicht erforderlich ist. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiv: Vorsatz

Zudem müsste auch der subjektive Tatbestand erfüllt sein. Dieser erfordert Vorsatz, insbesondere das Bewusstsein gegen den Willen des Berechtigten zu handeln.²⁴

M betritt den Hausflur mit der Absicht den A zu verprügeln. Dieses Vorhaben erfasst das Bewusstsein in die geschützten Räumlichkeiten des A gegen seinen Willen einzudringen. Der subjektive Tatbestand ist auf diese Weise erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

M müsste weiterhin rechtswidrig gehandelt haben. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, somit handelte M rechtswidrig.

III. Schuld

Ferner müsste M schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldunfähigkeit i.S.d. §20

Bei Tatbegehung ist M schuldunfähig i.S.d. §20.

2. actio libera in causa

Jedoch weist auch hier der Fall die Merkmale einer vorsätzlichen „alic“-Konstellation auf. Der

²⁴ Sch/Sch-Lenckner §123 Rn34

Vorverlegungstheorie zufolge ist hier die Prüfung ebenfalls abzurechnen und unter Anwendung der „alic“-Grundsätze neu anzusetzen (wie schon bei A'.).

E'. Neuansetzen der Prüfung

M könnte sich bereits durch das Betrinken eines Hausfriedensbruchs gemäß §123 gegenüber A strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv: Ursächlichkeit

Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert zunächst Kausalität zwischen Defektherbeiführung und Defekttat.

M betrinkt sich bis zur Schuldunfähigkeit und setzt bereits dadurch für den später begangenen Hausfriedensbruch (siehe E.I.) eine entscheidende Ursache. Ohne die Alkoholisierung wäre es nicht zu einem Hausfriedensbruch gekommen, weil M nicht den Mut hätte aufbringen können, A zu verprügeln und aus diesem Grunde sich auch nicht zu seiner Wohnung begeben hätte.

2. Subjektiv: Doppelvorsatz

Des weiteren erfordert die Erfüllung des Tatbestandes Vorsatz hinsichtlich Defektherbeiführung und Defekttat.

Um sich Mut anzutrinken, betrinkt sich M vorsätzlich bis zur Schuldunfähigkeit. Die Prügelpläne schließen den Vorsatz hinsichtlich des Hausfriedensbruchs ein (siehe E.I.).

Der Tatbestand ist demzufolge erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

M handelte rechtswidrig (siehe E.II.)

III. Schuld

Ebenso müsste M schuldhaft gehandelt haben. M war beim Betrinken voll schulfähig. Entschuldigungsgründe stehen ihm nicht zur Seite. Er handelte somit schuldhaft.

IV. Ergebnis

M hat sich durch das Betrinken gemäß §123 I eines Hausfriedensbruchs gegenüber A strafbar gemacht. §123 I ist Antragsdelikt gemäß §123 II.

F. §323a I Vollrausch

M könnte sich durch das Betrinken gemäß §323a I eines Vollrauschs strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv: Berauschung durch Alkohol

Zunächst müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein. Dieser setzt eine Berauschung, welche die Schuldunfähigkeit (nicht ausschließbar) zur Folge hatte, durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel voraus.

Infolge des Konsums einer erheblichen Menge Doppelkorn kommt es zu einer die Schuldunfähigkeit i.S.d. §20 herbeiführenden Berauschung des M. Streitig ist, ob der Tatbestand des §323a weiterhin die Möglichkeit einer Begehung irgendwelcher Straftaten voraussetzt.²⁵

Da M sich durch den Alkoholkonsum Mut antrank und damit seine Hemmungen abbaute, ist diese Möglichkeit zu bejahen. Auch im Zusammenhang mit der den Tatbestand einschränkenden Theorie sind alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, daher ist eine Entscheidung des Meinungsstreites nicht erforderlich.

2. Subjektiv: Vorsatz

Weiterhin müsste der subjektive Tatbestand, welcher Vorsatz erfordert, erfüllt sein.

²⁵ Cramer, Vollrauschtatbestand, S.93ff

M führte den Rausch vorsätzlich herbei. Dabei ging er davon aus, nach ausreichendem Alkoholkonsum den A verprügeln zu können und somit eine Straftat zu begehen.

Folglich ist auch nach der den Tatbestand einschränkenden Ansicht der erforderliche Vorsatz des M, ohne die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Meinungsstreit, zu bejahen. Der subjektive Tatbestand ist demnach erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

M müsste rechtswidrig gehandelt haben. Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor. Er handelte also rechtswidrig.

III. Schuld

Weiterhin müsste M schuldhaft gehandelt haben. Während des Alkoholkonsums war M voll schuldfähig. Er handelte damit auch schuldhaft.

IV. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Eine Strafbarkeit des M nach §323a I kommt nur in Betracht, wenn er vorsätzlich oder soweit strafbar fahrlässig eine rechtswidrige Tat im Rausch begangen hat und wegen dieser aufgrund der rauschbedingten Schuldunfähigkeit strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

M konnte bereits für die rechtswidrige Beschimpfung gegenüber H nach den Grundsätzen der „alic“ wegen Beleidigung gemäß §185 (siehe A'.IV.), für das ansatzweise Umsetzen seiner Prügelpläne gegen A wegen Versucher Körperverletzung gemäß §§223 I, 22 (siehe C.IV.) und für das widerrechtliche Betreten des Hausflurs nach den Grundsätzen der „alic“ wegen Hausfriedensbruch gemäß §123 (siehe F'.IV.) bestraft werden. Er konnte jedoch nicht wegen der Körperverletzung an B, die rechtswidrig war (siehe B.II.), gemäß §223 I bestraft werden, da durch die im Zustand der Schuldunfähigkeit vorgefallene Personenverwechslung der Schuldvorwurf über die „alic“ nicht aufrechterhalten werden konnte; insoweit hatte der Rausch des

M im Hinblick auf die Körperverletzung des B seine Straffreiheit zur Folge.

Mithin liegt die erforderliche objektive Bedingung der Strafbarkeit vor.

V. Ergebnis

M hat sich durch das Betrinken eines Vollrauschs gemäß §323a I strafbar gemacht.

§323a I ist Antragsdelikt gemäß §323a III.

Ergebnis und Konkurrenzen:

M hat sich wegen vorsätzlichem Vollrausch gemäß §323a I, Beleidigung gemäß §185, Versuchter Körperverletzung gemäß §§223 I, 22 und Hausfriedensbruch gemäß §123 I strafrechtlich zu verantworten.

Zwischen §§223 I, 22 und §323a (Körperverletzung an B als Rauschtat) besteht im Sinne von §52 Tateinheit, genauso zwischen §185 und §§223 I, 22. Gegenüber dem §185 und dem §123 I tritt §323a subsidiär zurück.